

I. Allgemeines zu den Pflegestärkungsgesetzen (PSG II und III)

Am 01.01.2017 gab es wesentliche Änderungen im Sozialgesetzbuch XI (SGB) - Soziale Pflegeversicherung - :

Durch das Inkrafttreten des Pflegestärkungsgesetzes II wurden die bisher gültigen Pflegestufen in fünf Pflegegrade umgewandelt sowie die Pflegegeld- und Sachleistungsansprüche erhöht.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Sachleistungen der Pflegekasse für die einzelnen Pflegegrade von ambulanten Pflegediensten an:

Bis zu monatlich:

- 689 Euro in Pflegegrad 2
- 1.298 Euro in Pflegegrad 3
- 1.612 Euro in Pflegegrad 4
- 1.995 Euro in Pflegegrad 5

II. Vergütung für Leistungen in ambulant betreuten Wohngemeinschaften

Menschen in den **Pflegegraden 1-3** werden im Rahmen der individuell vertraglich vereinbarten Einzelleistungskomplexe (s. Tabelle 2) versorgt.

Für die **Pflegegrade 4 und 5** gilt die WG-Tagespauschale, die fest vereinbart ist und keinen Verhandlungsspielraum zulässt.

Die Kosten je Leistungskomplex errechnen sich dabei aus einem Punktwert und einer Punktzahl.

Die Punktwerte für die einzelnen Leistungskomplexe finden Sie für jeden ambulanten Pflegedienst in Berlin auf der Seite der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales:

<https://www.berlin.de/sen/soziales/themen/vertraege/pflegeeinrichtungen/ambulante-pflege/artikel.186816.php>

In den Verhandlungen der letzten beiden Jahre gab es zwei weitere Änderungen: Zum einen wurde der Punktwert zur Erhöhung der Vergütung der Mitarbeiter*innen der ambulanten Pflegedienste erhöht, zum zweiten wurden die Leistungskomplexe 31 (Tagesstrukturierung) und 33 (Psychosoziale Betreuung) in den LK 20 (Betreuungsmaßnahmen) überführt.

Anstelle des LK 37 (Haushaltsbuch) findet 1 x monatlich 4 x LK 20 Anwendung. Somit entfällt der LK 37 bei neuen Verträgen. Je nach Entscheidung der Sozialämter können bestehende Bewilligungen noch nach alten LK's abgerechnet werden.

Der LK 38 (Hilfe in Wohngemeinschaften für demente Pflegebedürftige), als Teil der WG-Tagespauschale, fließt in den "neuen" LK 19a/b (Versorgung und Betreuung in Wohngemeinschaften von Pflegebedürftigen der Pflegegrade 4 und 5) ein und wird hinzuaddiert.

Wichtig: Der neue LK 19 a/b beinhaltet die Leistungskomplexe 1-16 und ebenfalls den LK 20!

Die Abrechnung der Pflegedienste beinhaltet bei Menschen der Pflegegrade 4 und 5 nur noch den LK 19 a/b. Die Abrechnung nach Einzelleistungskomplexen kann nach Aussage vieler Berliner Sozialämter noch im Rahmen der bestehenden Bewilligungen weitergeführt werden, also vorerst auch noch die LK's 31, 33 und 37. Der LK 38 ist nicht mehr abrechenbar.

Der führende Punktwert liegt derzeit bei 0,05689 Euro, d.h. die Tagespauschale LK 19a beträgt derzeit (Stand 01/2020) maximal 129,80 € pro Tag (Ganztagespauschale),

der LK 19b (Halbtagespauschale, bei mehr als sechs Stunden Abwesenheit am Tag) 64,90 €.

Wichtig:

Alle in den LKs benannten Maßnahmen der Beratung, Betreuung und Pflege in den Bereichen:

- Mobilität
- Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
- Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
- Selbstversorgung
- Bewältigung von/und selbständiger Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
- Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte
- Außerhäusliche Aktivitäten und Haushaltsführung

sollen vorrangig als anleitende, motivierende und auffordernde Pflege zur Erhaltung bzw. Stärkung der Selbstversorgungspotentiale der WG-Bewohnerinnen erbracht werden.

III. Leistungskomplex 20 „Betreuungsmaßnahmen“:

Insbesondere dieser Leistungskomplex sollte **dringend detailliert und individuell vertraglich vereinbart** werden und die individuellen Wünsche und Bedürfnisse des Versicherten widerspiegeln.

s. 2020-01 Übersicht Leistungskomplexe: <https://swa-berlin.de/sites/default/files/2020-01/2020-01%20Uebersicht%20Leistungskomplexe%20Pflege%20u%20Betreuung.pdf>

IV. Betriebsnotwendige Investitionskosten nach § 82 Abs. 4 SGB XI

Der Senat des Landes Berlin hat gemeinsam mit allen Pflegediensten in Berlin gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eine Investitionskostenvereinbarung getroffen (am 01. Januar 2013 in Kraft getreten). Diese sieht vor, dass die Investitionskosten der Pflegedienste (z.B. die Miet- und Pachtkosten für die Räumlichkeiten oder die Kosten für die Anschaffung und Instandhaltung von PKWs) die Kunden der Pflegedienste anteilig mittragen. Von den Pflegekassen werden diese Kosten nicht übernommen.

Die Pflegedienste sind verpflichtet, die gesetzlich vorgesehenen **Investitionskostenanteile in Höhe von (2,33% - 4,5%) normalerweise 2,5 % vom monatlichen Gesamtbetrag der Pflegeleistungen** in Rechnung zu stellen.

Konkrete Informationen zu der Höhe der Investitionskostenpauschale Ihres Anbieters finden Sie auf der Homepage der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales:

<https://www.berlin.de/sen/soziales/themen/vertraege/pflegeeinrichtungen/ambulante-pflege/artikel.186816.php>

V. Betreuungs- und Entlastungsleistungen (SGB XI § 45b):

Das Budget für Betreuungs- und Entlastungsleistungen beträgt einheitlich für alle Versicherten mit einem Pflegegrad 125,00 €.

Dieser Betrag steht weiterhin für Betreuungsmaßnahmen zur Verfügung. In den Pflegegraden II bis IV kann er zudem auch für hauswirtschaftliche Verrichtungen (Leistungskomplexe 08 bis 15) eingesetzt werden.

Weitere Informationen hierzu finden Sie im Bundesgesetzblatt oder bei jeder Pflegekasse.

URL Bundesgesetzblatt:

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl116s3191.pdf%27%5D_1484266078620

Hinweis:

Eine Übersicht der Leistungskomplexe finden Sie hier der Homepage des SWA e.V.:

<https://swa-berlin.de/sites/default/files/2020-01/2020-01%20Uebersicht%20Leistungskomplexe%20Pflege%20u%20Betreuung.pdf>

| Postanschrift:

SWA e. V.
im Bürgerzentrum Neukölln
Werbellinstr. 42
12053 Berlin

| Kontakt:

☎ Verein: 030 / 610 93 771 (AB)
Sprechstunde: dienstags 15-19 Uhr
E-Mail: verein@swa-berlin.de
Homepage: www.swa-berlin.de

| Spendenkonto:

SWA e.V.
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE02100205000001067800
BIC: BFSWDE33BER